

also 900 €. Als Verteilungsmasse für F1 bleiben noch 800 € übrig. Diese sind an sie zu zahlen.

V. Fazit

Insgesamt scheint mit der neuen Berechnung des Unterhaltsbedarfs unter Berücksichtigung der Wandelbarkeit der ehelichen Lebensverhältnisse eine gute

Grundlage für eine dogmatisch überzeugende und praktisch handhabbare Lösung gelegt zu sein. Wie die Ausführungen zum Mangelfall aber gezeigt haben, dürfte es sich in vielen Fällen eher um ein Randproblem handeln. Die Verteilungsmasse des Einkommens des Unterhaltspflichtigen bestimmt trotz allem letztlich die Reichweite des Unterhaltsanspruchs – und an dieser Masse fehlt es in vielen Fällen.

Dr. Rainer Kemper, Lehrbeauftragter an den Universitäten Münster und Paris X-Nanterre

Dieter Büte

Überblick über die Änderung der Geschäftswerte nach dem neuen Kostenrecht

Im geltenden Recht bestimmen sich die Gerichtskosten in Ehesachen und in bestimmten Lebenspartnerschaftsachen sowie in allen Folgesachen und in isolierten ZPO-Familienachen nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) und in isolierten FGG-Familienachen nach der Kostenordnung (KostO). Während das GKG für Familienachen eine pauschale Verfahrensgebühr vorsieht, setzt die KostO für einen Gebührenanfall regelmäßig eine bestimmte Sachentscheidung des Gerichts voraus (sog. Aktgebühren). Art. 2 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familienachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 22.12.2008

(BGBl. I 2586) – FGG-RG – regelt in 63 Vorschriften sowie in der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG sowie in der Anlage 2 zu § 28 Abs. 1 FamGKG ein einheitliches Gerichtskostenrecht in Familienachen. Nach § 1 FamGKG werden in Familienachen einschließlich der Vollstreckung durch das FamG und für Verfahren vor dem OLG nach § 107 FamFG (bisher Art. 7 § 1 FamR-ÄndG) Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dabei ist es für die Vollstreckung unerheblich, ob das FamG eine Vollstreckung nach dem FamFG oder nach der ZPO vornimmt. Nur soweit eine Vollstreckung durch das Vollstreckungsgericht nach der ZPO erfolgt, sind nach wie vor die Vorschriften des GKG anwendbar. Nach § 3 Abs. 1 FamGKG richten sich die Gebühren nach dem Wert des Verfahrensgegenstandes (Verfahrenswert) soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Folgenden werden die Verfahrenswerte nach dem GKG/KostO (alt) und dem FamGKG (neu) gegenübergestellt:

GKG/KostO	FamGKG
Ehesachen (§ 606 ZPO)	
Nach § 48 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 und 2 GKG richtet sich der Streitwert nach dem 3 fachen Nettoeinkommen der Ehegatten und beträgt mindest 2 000 € und nicht mehr als 1 Mio. €	Diese Werte gelten auch nach § 43 FamGKG
Verbundverfahren (§ 623 ZPO)	
Nach §§ 46 Abs. 1 S. 1, 48 Abs. 3 S. 3 GKG beläuft sich der Wert in einer Scheidungsfolgesache nach den §§ 623 Abs. 2, 3, 5; 621 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 ZPO auf 900 €	Nach § 44 Abs. 2 erhöht sich der Verfahrenswert für jede Kindersachtsache um 20 %, höchstens um jeweils 3 000 €
Isolierte Verfahren der elterlichen Sorge des Umgangsrechts und der Kindesherausgabe	
§§ 94 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2, 30 Abs. 2 S. 1 KostO: 3 000 €	§ 45 Abs. 1 FamGKG: 3 000 €
Abstammungssachen	
§ 48 Abs. 3 S. 3 GKG: 3 000 €	Verfahren nach den §§ 169 Nr. 1, 4 FamFG (Feststellungs- und Anfechtungsverfahren): § 47 Abs. 1 FamGKG: 2 000 € Verfahren nach § 169 Nr. 2, 3 FamFG (bisherige Verfahren nach § 640 Abs. 2 Nr. 2, 3 ZPO, die durch das Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren eingefügt wurden, § 1598 a BGB): § 47 Abs. 1 FamGKG: 1 000 €



GKG/KostO	FamGKG
Wohnungszuweisungssachen	
§ 100 Abs. 3 S. 1 KostO: einjähriger Mietwert	§ 48 Abs. 1 FamGKG: 4 000 € für Verfahren nach den §§ 2–6 HausratsVO 3 000 € für Verfahren nach § 1361 b BGB
Hausratssachen	
§ 100 Abs. 3 S. 2 KostO: Wert des Hausrats oder Interesse der Beteiligten an der Regelung	§ 48 Abs. 2 FamGKG: 3 000 € für Verfahren nach den §§ 2, 8–10 HausratsVO 2 000 € für Verfahren nach § 1361 a BGB
Gewaltschutzsachen	
§§ 100 a Abs. 2, 30 Abs. 2 S. 1 KostO: 3 000 €	§ 49 Abs. 1 FamGKG: 2 000 € für Verfahren nach § 1 GewSchG 3 000 € für Verfahren nach § 2 GewSchG
Unterhalt	
§ 42 Abs. 1, 5 GKG: Der für die ersten 12 Monate nach Einreichung des Klagantrages oder des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe geforderte Betrag zuzüglich Rückstände	§ 51 Abs. 1, 2 FamGKG: identisch
Versorgungsausgleichssachen	
§ 49 GKG: 1 000 € bei ausschließlichen Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung, eines öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Anrechten der Alterssicherung der Landwirte 2 000 €, wenn jeweils Anrechte aus beiden Gruppen vorhanden sind	§ 50 FamGKG: 10 % für jedes Anrecht, bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung (schuldrechtlicher VA) für jedes Anrecht 20 % des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten Mindestwert: 1 000 €

Nach § 41 FamGKG ist in Verfahren der einstweiligen Anordnung der Wert i. d. R. unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen. Dabei ist von der Hälfte des für die Hauptsache bestimmten Wert auszugehen:

GKG/KostO	FamGKG
Isolierte Verfahren elterliche Sorge, Umgang und Kindesherausgabe	
§ 24 S. 1 RVG: 500 €	1 500 €
Wohnungszuweisungssachen	
§§ 53 Abs. 2 S. 2 GKG, 24 S. 1, 2 RVG: 2 000 € für Verfahren nach den §§ 2–6 HausratsVO	2 000 € für Verfahren nach §§ 2–6 HausratsVO 1 500 € für Verfahren nach § 1361 b BGB
Hausratssachen	
§§ 53 Abs. 2 S. 2 GKG, 24 S. 1, 2 RVG: 1 200 €	1 500 € für Verfahren nach den §§ 2, 8–10 HausratsVO 1 000 € für Verfahren nach § 1361 a BGB
Gewaltschutzsachen	
§§ 53 Abs. 2 S. 2 GKG, 24 S. 1, 2 RVG: 2 000 € für Verfahren nach § 2 GewSchG §§ 53 Abs. 2 S. 2 GKG, 24 RVG: 500 € für Verfahren nach § 1 GewSchG	1 500 € für Verfahren nach § 2 GewSchG 1 000 € für Verfahren nach § 1 GewSchG
Unterhaltssachen	
§ 53 Abs. 2 S. 1 GKG: Wert nach dem 6-monatigen Bezug	identisch

Dieter Büte, Vors. RiOLG, Bad Bodenteich/Celle